

N i e d e r s c h r i f t

über die 72. - öffentliche - Sitzung  
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen  
am 14. Januar 2026  
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes</b>	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/7916</a>	
	<i>Anhörung und Fortsetzung der Beratung</i> .....	5
2.	<b>Qualität und Attraktivität der Rechtspfleger-Ausbildung in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten - Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/7194</a>	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	15
	<i>Beschluss</i> .....	16

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Doris Schröder-Köpf (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:17 Uhr bis 11:51 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:*****Unterrichtung zu einem wegen Korruption angeklagten und teilweise geständigen Staatsanwalt***

Über die Vorwürfe gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wegen Kontakten zu Mitgliedern eines Drogenkartells war der Ausschuss zuletzt in seiner 45. Sitzung am 22. Januar 2025 ausführlich unterrichtet worden.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) nimmt Bezug auf einen Bericht in der heutigen *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung*.<sup>1</sup> Sie stellt fest, Staatsanwalt Yashar G. habe einen Großteil der Tatvorwürfe eingeräumt. Die Abgeordnete fragt, wann die Justizministerin dem Ausschuss erklären werde, warum Staatsanwalt Yashar G. nicht früher von den Drogenermittlungen abgezogen worden sei, was eine im Februar 2025 von ihr angekündigte interne Untersuchung insbesondere mit Blick auf die Generalstaatsanwältin in Celle ergeben habe und welche Konsequenzen aus dem Fall zu ziehen seien.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) schlägt der CDU-Fraktion vor, einen schriftlichen Unterrichtungsantrag zu stellen. Dieser werde gewiss Zustimmung finden, und dann könne dieser Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) wirft ein, die Justizministerin werde den Ausschuss sicherlich aus eigener Initiative unterrichten wollen. - Abg. **Carina Hermann** (CDU) fügt hinzu, die Justizministerin habe in der 61. Plenarsitzung am 27. Februar 2025 angekündigt, den Rechtsausschuss persönlich zu unterrichten.<sup>2</sup> Deshalb bedürfe es keines erneuten Unterrichtungsantrages der CDU-Fraktion. Der Ausschuss müsse in seiner nächsten Sitzung unterrichtet werden.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist darauf hin, dass der Leiter des Büros der Ministerin heute entschuldigt abwesend sei und auch kein anderer Vertreter des Büros anwesend sei. Er kündigt an, das Anliegen der Abg. Hermann an den Büroleiter weiterzuleiten.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) äußert die Ansicht, dass es hier nur noch um die Vereinbarung eines Termins gehen könne, nachdem die Ministerin im Plenum angekündigt habe, den Ausschuss zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Katharine Kutsche: *Dienste für die Kokainmafia: Staatsanwalt besteht Bestechlichkeit*. In: *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 14. Januar 2026, S. 1.

<sup>2</sup> Stenografischer Bericht über die 61. Plenarsitzung, S. 4900.

*Einladung der Präsidenten der Notarkammern und der Rechtsanwaltskammern*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert an die Gespräche, die der Ausschuss mit den Präsidenten der niedersächsischen Obergerichte und den Generalstaatsanwälten geführt hat.

Er weist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 - über die gesetzliche Altersgrenze für Anwaltsnotare hin und regt an, nun auch die Präsidenten der Notarkammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zu Gesprächen in den Ausschuss einzuladen. Dabei solle es nicht nur um das genannte Urteil gehen, sondern auch um die Zukunft des Notariats im Flächenland Niedersachsen.

Der Vorsitzende knüpft zudem an die Besprechung in der 32. Sitzung am 5. Juni 2024 an und erneuert seinen Vorschlag, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg in den Ausschuss einzuladen. Auch hier könne es um die Zukunft des Berufsstandes im Flächenland angesichts zurückgehender Ausbildungszahlen gehen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stimmt namens seiner Fraktion beiden Vorschlägen zu.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) bittet die übrigen Fraktionen, sich in einer der nächsten Sitzungen zu äußern.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

AfRuV

zuletzt beraten in der 66. Sitzung am 29.10.2025

**Anhörung und Fortsetzung der Beratung**

Beratungsgrundlagen: Stellungnahmen

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 1) und
- der Landesvereinigung Niedersachsen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (Vorlage 2)

Der Ausschuss hört den Schiedsmann Albert G. Paulisch als Vertreter des **Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.** (BDS) an und setzt die Gesetzesberatung fort. Folgende Vorschriften kommen zur Sprache:

**Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes**

**Erster Abschnitt - Das Schiedsamt**

**Nr. 1: § 2**

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass der Arbeitgeber einer Schiedsperson diese für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen freistellen müsse. Dies führe zu einer Entlastung der ehrenamtlichen Schiedsleute.

Auf eine Frage des Abg. **Thorsten Moriße** (AfD) hin legt **Albert G. Paulisch** (BDS) dar, die Landesvereinigung Niedersachsen biete vier eintägige Lehrgänge pro Jahr an, davon drei in Präsenz und einen online. Außerdem gebe es zweitägige Einführungs- und Vertiefungslehrgänge; solche Lehrgänge seien das Rüstzeug der Schiedsperson. Zusätzlich gebe es Lehrgänge in Zivilrecht, Nachbarrecht, Strafrecht und Mediation. Auch wenn die Schiedsperson nicht zu urteilen habe, sondern nur eine Einigung vermitteln solle, sei es hilfreich, die Gesetzeslage zum Beispiel im Nachbarrecht zu kennen.

**Nr. 2: § 3**

**Albert G. Paulisch** (BDS) fasst den auf den Seiten 7 und 8 der Vorlage 2 abgedruckten Vorschlag des BDS zusammen, bei der Sollvorschrift hinsichtlich des Wohnsitzes der Schiedsperson nicht mehr auf den Schiedsgerichtsbezirk, sondern auf die Gemeinde abzustellen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet den Vorschlag des BDS als nachvollziehbar.

Aus den Reihen des Ausschusses um Stellungnahme gebeten, erklärt Ministerialrätin **Flesch** (MJ), sie persönlich habe keine Bedenken dagegen, in der Sollvorschrift nicht mehr auf den Schiedsgerichtsbezirk, sondern auf die Gemeinde abzustellen. In Großstädten könnte es aber problematisch sein, wenn die Schiedsperson in einem ganz anderen Stadtteil wohne. Wahrscheinlich reiche es aber, wenn die Städte selbst darauf achten, dass die Schiedsperson ihren Bezirk gut kenne.

**Albert G. Paulisch** (BDS) stimmt diesen Überlegungen zu. Ergänzend trägt er vor, dass manchmal ein Kandidat für ein Schiedsamt zwar nicht in der Gemeinde wohne, dort aber seit Jahren - zum Beispiel als Leiter einer Sparkassenfiliale - arbeite und deshalb als anerkannte Persönlichkeit in dieser Gemeinde gelten könne, sodass er auch abweichend von der Sollvorschrift berufen werden könne.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bittet um Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Altersgrenzen.

Daraufhin trägt **Albert G. Paulisch** (BDS) in Ergänzung der auf Seite 2 der Vorlage 2 niedergelegten Stellungnahme seines Verbandes vor, es gebe in Niedersachsen bereits eine 28 Jahre alte Schiedsfrau, obwohl das Soll-Mindestalter derzeit noch 30 Jahre betrage und erst durch den Gesetzentwurf auf 25 Jahre gesenkt werden solle. Diese Absenkung sei gut und richtig, aber nicht so wichtig wie die Einführung eines Soll-Höchstalters. Denn es komme vor, dass man sich nicht traue, einem langjährigen und verdienten Schiedsmann, der aber inzwischen den Zenit seiner Leistungsfähigkeit überschritten habe, zu sagen, dass er sein Amt für einen Jüngeren freimachen sollte. In einem solchen Fall sei eine Soll-Altersgrenze eine Hilfe.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) fragt, wie es mit dem Nachwuchs stehe und wie man vorgehe, um neue Schiedsleute zu gewinnen.

**Albert G. Paulisch** (BDS) legt dar, die Nachwuchssituation sei regional sehr unterschiedlich. An manchen Orten gebe es zehn gute Bewerber für einen Posten, an anderen falle es schwer, einen einzigen geeigneten Bewerber zu finden. Neue Schiedsleute seien oft Menschen, die gerade in den Ruhestand getreten seien. Die weitaus meisten seien keine Juristen. Der BDS biete Informationsveranstaltungen für mögliche neue Schiedsleute an.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erkundigt sich, wie um Nachwuchs geworben werde und wie viel Nachwuchs in den nächsten Jahren benötigt werde.

**Albert G. Paulisch** (BDS) erklärt, in Niedersachsen gebe es rund 800 Schiedspersonen. Davon sei immer ein gewisser Anteil - vielleicht 10 oder 15 % - so alt, dass man sich nach einem Nachfolger umsehen müsse. Die Werbung laufe über Mundpropaganda, im Gemeindeblättchen, in Bürgerversammlungen, auch über die Parteien. Jüngere Menschen anzusprechen, sei sehr schwierig, da diese meist mit beruflichen und familiären Pflichten ausgelastet seien.

## Zweiter Abschnitt - Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

### Nr. 5: § 21

Abg. **Christian Calderone** (CDU) kommt auf die Diskussion zu Absatz 2 in der 66. Sitzung am 29. Oktober 2025 zurück. Er weist darauf hin, dass MR'in Flesch (MJ) erklärt habe, dass nach der vor einiger Zeit eingeholten Auffassung der seinerzeitigen Landesbeauftragten für den Datenschutz ein normales E-Mail-Konto aufseiten der Schiedsperson den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genüge, sondern jeder Schlichtungsantrag verschlüsselt übermittelt werden müsse. Der Abgeordnete sagt hierzu, der gegenwärtige Landesbeauftragte sehe dies anders.

Die Möglichkeit, einen Schlichtungsantrag mittels elektronischer Post einzureichen, bedeute für den Antragsteller eine Vereinfachung, meint der Vertreter der CDU-Fraktion. Wenn auch die E-Mail-Adresse des Antragsgegners vorliege, könne darauf verzichtet werden, den Antrag auszudrucken und per Post zu verschicken. Der Abgeordnete fragt Herrn Paulisch nach seiner Einschätzung, wann diese Möglichkeit im Schiedsamt verfahren gang und gäbe sein werde.

**Albert G. Paulisch** (BDS) antwortet, nach bisheriger Rechtslage bedürfe es einer Unterschrift des Antragstellers. Es reiche aber, wenn ein gescannter, unterschriebener Antrag per Mail übersandt werde. Wenn versucht werde, das Verfahren mit einer einfachen Mail einzuleiten, könne diese ausgedruckt und vom Antragsteller nachträglich unterschrieben werden.

In Nordrhein-Westfalen sei bereits die Möglichkeit geschaffen worden, den Antrag in Form einer einfachen E-Mail zu übermitteln. Von Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang habe er nicht gehört.

Auch im Saarland habe man die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf elektronischem Wege zu stellen. Zunächst habe das dortige Gesetz jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt. Weil aber ehrenamtlich tätige Schiedsperson normalerweise nicht auf den Umgang mit qualifizierten elektronischen Signaturen eingerichtet seien, sei der Gesetzgeber dort nach einem Jahr von dieser Anforderung abgerückt. Jetzt reiche auch dort eine einfache E-Mail aus.

Bei den niedersächsischen Schiedspersonen stoße es auf großes Unverständnis, dass eine Antragstellung mit einer einfachen E-Mail hierzulande bisher nicht ausreiche. Denn die Formalien der Antragstellung beim Schiedsamt seien in der Praxis eher unbedeutend. Wichtig sei, was nach einer Einigung im Protokoll festgehalten und unterschrieben werde. Wenn es zu keiner Einigung komme, könne der Antragsteller vor Gericht Klage erheben. Dafür gälten dann strengere Formvorschriften als für die Antragstellung beim Schiedsamt.

### § 22

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) fragt, ob im Schlichtungsverfahren - ähnlich wie im Gerichtsverfahren - auch ein Ortstermin möglich sei.

**Albert G. Paulisch** (BDS) antwortet, Ortstermine seien möglich und kämen beim Schiedsamt sogar deutlich häufiger vor als bei Gericht. Schließlich wohne die Schiedsperson in derselben Gemeinde, während das Amtsgericht oft etliche Kilometer entfernt sei. Auch stünden Richter meist unter höherem Zeitdruck als Schiedsleute.

Wenn es zum Beispiel um über die Grundstücksgrenze wuchernde Büsche gehe, könne man bei einem Ortstermin direkt sehen, um welche Büsche es gehe, und könne genau vereinbaren, bis wo sie zurückzuschneiden seien. Oft sei es schon hilfreich, dass der Antragsgegner einmal sehe, wie seine Büsche vom Nachbargrundstück aus aussähen.

#### Nr. 6: § 23

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erinnert an die von ihm in der 66. Sitzung geäußerte Überlegung, die Möglichkeit zu schaffen, den Antragsgegner, nachdem er einem Termin unentschuldigt ferngeblieben sei und ihm ein Ordnungsgeld auferlegt worden sei, erneut zu laden.

**Albert G. Paulisch** (BDS) entgegnet, nach geltendem Recht ende das Schlichtungsverfahren in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn feststehe, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben sei.

Wenn eine Partei einer Schlichtungsverhandlung fernbleibe, stehe meist noch nicht fest, dass die Abwesenheit unentschuldigt sei. Es könne zum Beispiel sein, dass die Partei auf dem Weg zur Verhandlung verunglückt sei. In einem solchen Fall könne die Partei einen von der Schiedsperson erlassenen Ordnungsgeldbescheid anfechten. Erst wenn der Ordnungsgeldbescheid rechtskräftig geworden sei, müsse man das Fernbleiben als unentschuldigt und das Schlichtungsverfahren als beendet ansehen. Eine erneute Ladung sei dann nicht mehr möglich.

Jedoch gebe es Schiedspersonen, die der ferngebliebenen Partei zusammen mit dem Ordnungsgeldbescheid eine Ladung zu einem zweiten Termin schickten. So könne die Schiedsperson verfahren, wenn noch nicht feststehe, dass das Fernbleiben unentschuldigt gewesen sei. Wenn der Ordnungsgeldbescheid allerdings vor dem zweiten Termin rechtskräftig werde, dann müsste die Schiedsperson eigentlich das Verfahren als beendet ansehen; der zweite Termin könnte dann nicht mehr stattfinden. Spätestens aber sei das Verfahren mit dem zweiten Termin beendet. Eine dritte Ladung komme dann nicht mehr in Betracht.

Bisweilen komme es aber auch vor, dass der Antragsgegner von vornherein signalisiere, dass er nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheinen wolle und lieber das Ordnungsgeld zahle. Mit Blick auf solche Fälle könne man durchaus an höhere Ordnungsgelder denken. Schon heute werde in solchen Fällen oft der Höchstsatz des Ordnungsgeldes in Höhe von 50 Euro verhängt.

Herr Paulisch sagt weiter, seines Wissens habe Brandenburg den Höchstsatz des Ordnungsgeldes gerade auf 200 Euro angehoben. Dagegen sei aus Sicht des BDS nichts einzuwenden. In anderen Bundesländern seien Ordnungsgelder von mehr als 100 Euro aber bislang nicht möglich. In Niedersachsen solle der Höchstsatz jetzt von 50 auf 100 Euro erhöht werden, was der BDS begrüße. Kritisch äußert sich Herr Paulisch zur Rechtslage in einigen anderen Bundesländern, in denen ein Ordnungsgeld gar nicht verhängt werden könne.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, nach Meinung seiner Fraktion könne der Antragsgegner einem Schlichtungsverfahren zu leicht ausweichen. Der Abgeordnete fragt, ob die Möglichkeit, den Antragsgegner im Falle unentschuldigten Fernbleibens mehrfach neu zu laden und für jeden Fall des unentschuldigten Fernbleibens ein Ordnungsgeld vorzusehen, aus Sicht des BDS praktikabel sei oder ob eine solche Regelung die ehrenamtlichen Schiedspersonen über Gebühr belasten würde.

**Albert G. Paulisch** (BDS) erwidert, eine Person, die einem Termin mit Absicht ferngeblieben sei, werde dies mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bei weiteren Terminen tun. Es bestünde daher die Gefahr, dass die Schiedsleute mit unnützen Terminen belastet würden. Besser als ein mehrfaches Verhängen eines Ordnungsgeldes sei es, den Höchstsatz des Ordnungsgeldes stärker zu erhöhen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) vertritt die Auffassung, dass einen gut verdienenden Antragsgegner auch die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes in Höhe von 200 Euro nicht davon abhalten werde, der Schlichtungsverhandlung fernzubleiben.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) gibt zu bedenken, dass der eigentliche Streit zwischen den Parteien mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht gelöst werden könne. Es spreche daher einiges für eine Erhöhung des Höchstsatzes und dafür, die Möglichkeit zu schaffen, den Antragsgegner mehrmals zu laden. Denkbar sei auch ein Stufenmodell, das bei wiederholtem Fernbleiben spürbar höhere Ordnungsgelder vorsehe als beim ersten Fernbleiben.

**Albert G. Paulisch** (BDS) hält dem entgegen, dass der Antragsteller bei einem Scheitern der Schlichtung in aller Regel die Möglichkeit habe, zivilrechtlich - mit einer Klage vor einem ordentlichen Gericht - gegen den Antragsgegner vorzusehen. Insofern sei der Antragsteller nicht unbedingt darauf angewiesen, den Antragsgegner durch mehrfaches Laden und hohe Ordnungsgelder zu einem Erscheinen vor der Schiedsperson zu bewegen.

Der Vertreter des BDS weist allerdings auf die Regelung in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hin. Nach dieser Regelung werde zu einem zweiten Termin geladen, wenn der Antragsgegner einem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben sei. Diese Regelung gelte jedoch nur für das - in der Praxis der Schiedsämter selten vorkommende - Schlichtungsverfahren in Strafsachen und auch dann nur in denjenigen Fällen, in denen Antragsteller und Antragsgegner in demselben Gemeindebezirk wohnten. Man könne aber darüber nachdenken, diese Regelung auf das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu übertragen.

Abg. **Evrím Camuz** (GRÜNE) äußert sich zurückhaltend zu der Möglichkeit, den Höchstsatz des Ordnungsgeldes auf 200 Euro zu erhöhen. Sie gibt zu bedenken, dass der Höchstsatz derzeit 50 Euro betrage und der Gesetzentwurf bereits eine Verdopplung auf 100 Euro vorsehe. Die Abgeordnete fragt, ob höhere Ordnungsgeldsätze erfahrungsgemäß dazu führen, dass der Antragsgegner doch erscheine.

**Albert G. Paulisch** (BDS) schildert, dass er nach Eingang eines Schlichtungsantrages zunächst versuche, mit dem Antragsgegner zu sprechen. Nicht selten äußere sich der Antragsgegner dann spontan ablehnend zu dem Schlichtungsversuch. Mit dem Hinweis auf die Rechtspflicht zur Teilnahme an dem Termin und die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes könne so mancher Antragsgegner dann aber doch dazu gebracht werden, zu dem Termin zu erscheinen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes spielt am ehesten bei solchen Antragsgegnern eine Rolle, die von ihrem Rechtsanwalt über die Folgen eines Fernbleibens aufgeklärt worden seien. Aus wirtschaftlicher Sicht sei es für einen Freiberufler oder Gewerbetreibenden in der Tat oft besser, einem Termin fernzubleiben und dafür 50 Euro Ordnungsgeld in Kauf zu nehmen, als durch den Termin Zeit zu verlieren und dadurch weniger Patienten behandeln oder weniger Aufträge ausführen zu können. Insofern sei die vorgesehene Erhöhung des Höchstsatzes auf 100 Euro durchaus angemessen, aber immer noch sehr maßvoll.

Hauptaufgabe einer Schiedsperson sei, Streitigkeiten zu lösen und nicht Ordnungsgelder zu verhängen, gibt Abg. **Julius Schneider** (SPD) zu bedenken. Er fragt, wie oft es vorkomme, dass der Antragsteller nach erfolglosem Schlichtungsversuch Zivilklage erhebe, und ob die Aussicht auf ein solches Gerichtsverfahren den Antragsgegner nicht doch dazu bewegen könne, sich für eine außergerichtliche Lösung zu öffnen.

**Albert G. Paulisch** (BDS) erläutert, in vielen Schlichtungsverfahren habe die Schiedsperson die Aufgabe, die mangelnde Gesprächsbereitschaft einer Partei zu überwinden. Da sei es sinnvoll, dass der Schiedsperson gewisse Druckmittel zur Verfügung stünden. Eine Schiedsperson mit ausgleichendem Charakter könne oft auch in verfahrenen Fällen eine Lösung vermitteln.

Es gebe durchaus Antragsteller, die eine Lösung mithilfe des Schiedsamtes versuchen wollten, aber keine Zivilklage erheben würden, zumal eine Klage zwar zu einem Urteil führe, aber nicht unbedingt zur Beseitigung des Problems im nachbarschaftlichen Verhältnis. Das Schlichtungsverfahren diene nicht nur dazu, die Gerichte zu entlasten, sondern auch Frieden in der Nachbarschaft zu stiften.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) entgegnet, dass letztere Funktion nur dann zum Tragen kommen könne, wenn der Antragsgegner der Ladung zum Schlichtungstermin folge.

**Albert G. Paulisch** (BDS) räumt ein, dass es auch Fälle gebe, in denen der Antragsteller fest entschlossen sei, den Klageweg zu beschreiten, wenn die Schlichtung scheitere. Manchmal füge der Anwalt des Antragstellers dem Schlichtungsantrag schon den Entwurf einer Klageschrift bei.

100 Euro koste heute eine Füllung des Benzintanks, sagt Abg. **Christian Calderone** (CDU). Ein solcher Betrag sei kaum noch geeignet, einen Antragsgegner, der keine Lust auf ein Gespräch mit dem Nachbarn habe, dazu zu bewegen, sich an einen Tisch zu setzen.

Abg. **Evrím Camuz** (GRÜNE) fragt, wie oft es überhaupt vorkomme, dass der Antragsgegner unentschuldigt ausbleibe.

**Albert G. Paulisch** (BDS) schätzt, dass dies bei einem Fünftel der Verhandlungen vorkomme.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) spricht sich daraufhin nochmals für ein Stufenmodell aus und bezeichnet es als eine Möglichkeit, die Gerichte zu entlasten.

**Albert G. Paulisch** (BDS) räumt ein, dass drohende hohe Ordnungsgelder einen Antragsgegner dazu bewegen könnten, doch zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Eine andere Frage sei aber, ob der Antragsgegner dann wirklich zu einer Einigung bereit sei oder er nur seiner Pflicht zur Anwesenheit genüge.

Ein Stufenmodell würde für die Schiedspersonen jedenfalls zusätzliche Arbeit bedeuten. Sie müssten in einem Verfahren mehrere Termine anberaumen und gegebenenfalls mehrere Ordnungsgeldbescheide erlassen. Eine solche Pflicht könne von den Schiedspersonen als unangenehm empfunden werden.

MR'in **Flesch** (MJ) weist darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Seite 2 ihrer Stellungnahme in Vorlage 1 darum gebeten habe, „den Rahmen für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nichterscheinens zur Schiedsverhandlung ... deutlich zu erhöhen, da die Kosten der Gemeinden für die Beitreibung deutlich höher sind und sich eine Beitreibung regelmäßig nicht rentiert“. Das MJ habe inzwischen bei den kommunalen Spitzenverbänden nachgefragt, wie hoch das Ordnungsgeld sein müsste, damit dieses Problem nicht mehr auftrete. Daraufhin sei ein Betrag von 200 Euro vorgeschlagen worden.

**Albert G. Paulisch** (BDS) fügt hinzu, so manche Gemeinde versuche gar nicht erst, ein Ordnungsgeld von 40 oder 50 Euro zu vollstrecken. Es sei aber ein ganz schlechtes Signal an den Antragsgegner, wenn ein Ordnungsgeld verhängt, dann aber nicht vollstreckt werde. Insofern sei eine Erhöhung des Rahmens auf 100 oder auch 200 Euro sehr zu unterstützen.

#### Nr. 7: § 26

Abg. **Christian Calderone** (CDU) spricht den Fall an, dass eine Partei nicht des Deutschen mächtig ist. Er knüpft an seine Äußerungen in der 66. Sitzung an und fragt den Vertreter des BDS, ob es ausreichend sein, wenn ein Angehöriger der Partei die Sprachmittlung übernehme, oder ob er sich der Meinung anschließe, dass Dolmetscher in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren gewissen Qualitätsstandards genügen müssten.

Für den Fall, dass ein außenstehender Dolmetscher beigezogen werden müsse, stelle sich zudem die Frage, wer die Kosten tragen solle. Wenn der Antragsgegner kein Deutsch spreche und deshalb einen Dolmetscher benötige, dann sei es gerecht, wenn dieser auch die Kosten zu tragen habe, meint der Abgeordnete. Es wäre falsch, die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

**Albert G. Paulisch** (BDS) macht darauf aufmerksam, dass die Regelung, die jetzt in das Schiedsamtgesetz übernommen werden solle, bereits in § 6 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchLG) stehe, das für die obligatorische Streitschlichtung gelte. Die für den Bereich der obligatorischen Streitschlichtung bereits geltende Dolmetscherregelung solle künftig also auch für die freiwillige Schlichtung gelten.

In der Praxis der obligatorischen Streitschlichtung spielten professionelle Dolmetscher keine Rolle, berichtet Herr Paulisch. Er kenne keinen einzigen Fall, in dem ein Schiedsamt einen vereidigten Dolmetscher habe beiziehen müssen.

Vielleicht in 10 oder 15 % der Verfahren werde ein Dolmetscher benötigt. Dies sei jedoch in aller Regel kein professioneller Dolmetscher. Vielmehr bringe eine Partei, die des Deutschen nicht mächtig sei, einen sprachkundigen Beistand mit, zum Beispiel einen erwachsenen Sohn oder eine Dame von einem Wohlfahrtsverband. Auf diese Weise spare man sich die Kosten eines vereidigten Dolmetschers. Der Stundensatz eines Gerichtsdolmetschers nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz betrage rund 90 Euro. Einschließlich Anfahrt könnten sich also schnell Kosten im mittleren dreistelligen Bereich ergeben.

Bislang müsse der Antragsteller die Kosten des Schlichtungsverfahrens vorschreiben. Dies würde auch für die Kosten eines Dolmetschers gelten, den der Antragsgegner benötige. Regelungen, die es dem Schiedsamt ermöglichen, Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, enthalte das Gesetz nicht und sehe auch der Gesetzentwurf nicht vor. Nur wenn die Schlichtung scheitere, es zu einem Gerichtsverfahren komme und dieses zugunsten des Antragstellers ausgehe, könne dem Antragsgegner auferlegt werden, die Dolmetscherkosten zu erstatten.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass das Schiedsämtergesetz bislang überhaupt keine Regelung zu Dolmetschern enthalte. Es sei sehr sinnvoll, die nur für die obligatorische Streitschlichtung geltende Vorschrift aus dem Schlichtungsgesetz ins Schiedsämtergesetz zu übernehmen.

Eine Regelung, nach der Dolmetscherkosten dem Antragsgegner auferlegt werden könnten, hält die Abgeordnete nicht für erforderlich. Wie Herr Paulisch dargelegt habe, sei dies eine Lösung für ein Problem, das in der Praxis gar nicht auftrete. Da die Schiedsperson ehrenamtlich tätig sei, seien unbezahlte Dolmetscher durchaus passend. Die Forderung, in Schlichtungsverfahren nur vereidigte Dolmetscher zuzulassen, sei realitätsfremd.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet es als unbefriedigend, dass der Antragsteller entweder auf die Dolmetscherqualitäten eines Angehörigen des Antragsgegners vertrauen oder die Kosten eines professionellen Dolmetschers tragen müsse. Selbst wenn diese Kosten in einem anschließenden Gerichtsverfahren geltend gemacht werden könnten, sei nicht sicher, ob diese beigetrieben werden könnten oder beim Gegner nichts zu holen sei.

**Albert G. Paulisch** (BDS) entgegnet, auf die Qualitäten des Dolmetschers komme es gar nicht so sehr an. Wenn ein Antragsgegner verspreche, seine Büsche alle zwei Jahre zurückzuschneiden, und sein Sohn dies fälschlich mit „jedes Jahr“ ins Deutsche übersetze, dann werde der vor dem Schiedsamt abzuschließende Vergleich auf „jedes Jahr“ lauten. Der Fehler des dolmetschenden Sohnes gehe also nicht zulasten des Antragstellers; das Risiko liege eher beim Antragsgegner.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erwidert, es könne auch sein, dass der Sohn beim Übersetzen nicht zugunsten des Antragstellers von dem Versprechen seines Vaters abweiche, sondern im Gegenteil sage, sein Vater weigere sich komplett, die Büsche zurückzuschneiden.

**Albert G. Paulisch** (BDS) entgegnet, in diesem Fall werde es wohl zu keiner Einigung kommen, und dann sei die Situation wie vor dem Schlichtungsversuch.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) fügt hinzu, es könne auch sein, dass der Antragsgegner „alle zwei Jahre“ sage, der Sohn aber „alle drei Jahre“ übersetze.

**Albert G. Paulisch** (BDS) weist darauf hin, dass ein Antragsteller, dem es nicht reiche, dass die Büsche nur alle drei Jahre zurückgeschnitten würden, die Einigung verweigern und Zivilklage erheben könne.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) entgegnet, ein vor dem Schiedsamt geschlossener Vergleich sei immerhin vollstreckbar. Man müsse darüber nachdenken, ob es hinnehmbar sei, wenn ein solcher Vergleich aufgrund einer falschen Übersetzung zustande komme.

Der Vorsitzende bittet den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Stellungnahme zu diesem Komplex.

Ministerialrat **Mohr** (GBD) sagt, in erster Linie liege es im Interesse der nicht deutschsprachigen Partei, dass ihr Wille richtig übersetzt werde und unverändert in eine etwaige Einigung einfließe. Die Situation sei anders als in einem Gerichtsverfahren. Ein Gericht könne seinem Urteil auch übersetzte Angaben zu Tatsachen zugrunde legen. Deswegen sei es besonders wichtig, dass diese Aussagen richtig übersetzt würden. Eine Schiedsperson aber falle kein Urteil.

**Nr. 8: § 27**

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) begrüßt, dass durch den neuen Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen werden solle, dass eine Partei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lasse. Es gebe schließlich Fälle, in denen es der Partei einfach nicht möglich sei, selber zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Es sei zu hoffen, dass durch diese Regelung die Zahl der Fälle verringert werde, in denen die Schlichtung misslinge, weil eine Seite nicht zur Verhandlung erscheine.

**Albert G. Paulisch** (BDS) weist darauf hin, dass der für den Bereich der obligatorischen Streit- schlichtung geltende § 5 NSchLG bereits jetzt die Möglichkeit vorsehe, eine Partei von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu entbinden und stattdessen einen Bevollmächtigten zuzulassen. Diese Entscheidung obliege dann der Schiedsperson.

Diese Möglichkeit spielle zum Beispiel eine Rolle, wenn ein greiser Grundstückseigentümer sich nicht mehr selbst um alle Angelegenheiten kümmern könne und deshalb seiner Tochter oder seinem Sohn eine Generalvollmacht erteilt habe.

Voraussetzung für die Vertretung sei aber, dass der Partei nicht zuzumuten sei, selber zu erscheinen. Wenn Antragsgegner ein Ehepaar sei, dann könne der Schiedsmann nur im Falle der Unzumutbarkeit gestatten, dass der eine Ehepartner den anderen vertrete. Sonst müssten beide zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

In anderen Bundesländern sei eine Vertretung nicht von der Unzumutbarkeit des persönlichen Erscheinens abhängig. Die Landesvereinigung Niedersachsen des BDS halte aber den Grundsatz für richtig, dass jede Partei persönlich erscheinen sollte. Schließlich gehe es oft um persönliche Befindlichkeiten, um Probleme im persönlichen Verhältnis. Die Schlichtungsverhandlung sei eine Gelegenheit, diese Probleme anzusprechen und im besten Falle auch zu bereinigen.

Im Bereich der freiwilligen Schlichtung sehe das niedersächsische Gesetz aber bislang selbst im Falle der Unzumutbarkeit keine Möglichkeit der Vertretung vor. Selbst ein dementer Antragsgegner müsse nach der jetzigen Rechtslage persönlich erscheinen, auch wenn er vor Jahr und Tag eine Generalvollmacht erteilt habe. Dies sei unverständlich, und es sei gut, dass die Regelung aus dem Schlichtungsgesetz jetzt in das Schiedsämtergesetz übernommen werden solle.

**Vierter Abschnitt - Kosten****Nr. 11: § 47**

Zu Absatz 1 trägt **Albert G. Paulisch** (BDS) die Stellungnahme seines Verbandes, die auf den Seiten 5 und 8 der Vorlage 2 niedergelegt ist, zusammenfassend vor.

MR'in **Flesch** (MJ) erklärt, nur wegen eines redaktionellen Versehens stehe „Schlichtungsverhandlung“ statt „Schlichtungsverfahren“ im Gesetzentwurf. Dem Formulierungsvorschlag des BDS sei zuzustimmen.

Auch Abg. **Christian Calderone** (CDU) und MR **Mohr** (GBD) stimmen dem Vorschlag zu.

## Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

### § 1 - Obligatorische Streitschlichtung

**Albert G. Paulisch** (BDS) erläutert den Vorschlag des BDS auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage 2. Absatz 4 in seiner bisherigen Fassung könne so verstanden werden, dass allein die Tatsache, dass einer Streitpartei eine Wohnung in einer bestimmten Gemeinde gehöre, zur Erforderlichkeit einer obligatorischen Streitschlichtung führe, auch wenn die Partei sich in dieser Wohnung gar nicht aufhalte, sondern sie vermietet habe. Dieses Missverständnis könne dadurch vermieden werden, dass hier - wie im Gesetzentwurf bereits für § 14 Abs. 1 des Schiedsämtergesetzes vorgesehen - die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt würden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU), MR'in **Flesch** (MJ) und MR **Mohr** (GBD) äußern sich zustimmend zu diesem Vorschlag.

### Verfahrensfragen

MR **Mohr** (GBD) berichtet, die Abstimmungsgespräche zwischen GBD und MJ sowie die Vorbereitung einer Vorlage für den Ausschuss seien schon recht weit gediehen.

Der Referent des GBD macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage sich wie üblich auf rechtliche Gesichtspunkte beschränken werde. Politisch begründete Änderungsvorschläge, etwa hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgeldes, müssten aus den Reihen des Ausschusses in die Beratung eingebbracht werden. Heute sei viel über die Obergrenze des Ordnungsgeldrahmens gesprochen worden; aber wenn diese erhöht werden solle, stelle sich natürlich die Frage, ob auch die Untergrenze angepasst werden solle.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) lädt Herrn Paulisch ein, an der Fortsetzung der Gesetzesberatung teilzunehmen. Er bittet die Landtagsverwaltung, Herrn Paulisch den Termin mitzuteilen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Qualität und Attraktivität der Rechtpfleger-Ausbildung in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten - Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtpflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7194](#)

*erste Beratung: 66. Plenarsitzung am 22.05.2025*

*AfRuV*

*zuletzt beraten in der 70. Sitzung am 10.12.2025*

### **Fortsetzung der Beratung**

Abg. **Christian Calderone** (CDU) blickt auf die Antragsberatung zurück. Er stellt fest, das MJ habe offenbar noch nicht entschieden, ob es an der Umwandlung der Hochschule für Rechtpflege in eine Justizakademie festhalte. Daher sei es nun Zeit für eine Positionierung des Niedersächsischen Landtages in dieser Frage. Diese sei man den drei anderen an der HR Nord beteiligten Ländern - Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein - sowie dem Berufsstand der Rechtpfleger schuldig. Denn die vorschnelle Ankündigung einer Umstrukturierung durch das Niedersächsische Justizministerium habe sowohl bei den drei Ländern als auch unter den Rechtpflegern zu großer Verunsicherung geführt.

Aus Sicht der CDU-Fraktion müsse die HR Nord eine Hochschule bleiben. Denn die anderen Ausbildungsstätten für Rechtpfleger im Bundesgebiet seien allesamt Hochschulen, und hinter dieses Niveau sollte auch Hildesheim nicht zurückfallen. Sonst drohe ein Attraktivitätsverlust, und es werde noch schwerer, qualifizierten Nachwuchs für den Rechtpflegerberuf zu gewinnen.

Der Abgeordnete bittet darum, die Antragsberatung in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) erinnert daran, dass der Ausschuss in der 70. Sitzung am 10. Dezember 2025 übereingekommen sei, die Landesregierung um erneuten Sachstandsbericht im ersten Quartal des Jahres 2026 zu bitten. Sie regt an, die Beratung zurückzustellen, bis dieser Bericht über das Ergebnis der Gespräche mit allen Beteiligten vorliege, betont jedoch, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen bereit seien, in der heutigen Sitzung die Beschlussempfehlung zu fassen, wenn die CDU-Fraktion darauf bestehe.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) zeigt sich verwundert darüber, dass die CDU-Fraktion die Antragsberatung so plötzlich abbrechen wolle. Es sei ein wenig wertschätzender Umgang mit den Beteiligten, das Ergebnis der Gespräche mit ihnen nicht abzuwarten, meint der Abgeordnete. Fest stehe, dass die Rechtpflegerausbildung in Hildesheim verbessert werden müsse, um die Ausbildung und den Beruf insgesamt attraktiver zu machen. Der Ausschuss sollte sich die Zeit nehmen, die mit der Praxis entwickelten Verbesserungsvorschläge auszuwerten, bevor er seine Beschlussempfehlung fasse, zumal der Antrag der CDU-Fraktion gar keine Verbesserungsvorschläge enthalte, sondern sich auf die Ablehnung einer Umwandlung der Hochschule in eine Justizakademie beschränke.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) weist darauf hin, dass eine Umfrage unter den Studenten ergeben habe, dass 94 % von ihnen die Umwandlung der HR Nord in eine Justizakademie ablehnen. Angesichts dieses klaren Meinungsbildes müsse die Landesregierung von der Umstrukturierung Abstand nehmen, fordert der Abgeordnete. Deshalb unterstützte er den Antrag der CDU-Fraktion.

### Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

\*\*\*